

REACH-Erklärung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Mit ihren Tätigkeitsfeldern fällt die Thöni Industriebetriebe GmbH unter die Definition des nachgeschalteten Anwenders nach Artikel 3, Pkt.13 der Verordnung.

Als downstream user ist die Thöni Industriebetriebe GmbH zu keiner Vorregistrierung von chemischen Stoffen verpflichtet.

Wir erfüllen jedoch alle für uns gültigen REACH-Anforderungen und überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Vorgaben.

Unsere eingesetzten Rohwaren enthalten keine Substanzen aus der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung im Rahmen des Artikels 59(10) der Verordnung (EG) 1907/2006 in der gültigen Fassung (SVHC).

Weiters haben wir uns von allen Rohstoff-Lieferanten bzw. vorgeschalteten Akteuren der Lieferkette bestätigen lassen, dass diese die Verantwortung für die Vorregistrierung betroffener Stoffe übernehmen. Aus diesem Grund können Sie davon ausgehen, dass sowohl die Liefersicherheit als auch die Qualität unserer Erzeugnisse gewährleistet sind.

Telfs, den 03.05.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Thöni", enclosed within a blue ink scribble that forms a large, irregular shape.

Ing. Helmut Thöni
Geschäftsführer